Verordnung zur Subventionierung von Unternehmen

| 2018 | | Ausgegeben in Ludwigsburg am 18. Juni 2018 | Nr. 1 | _ |
|---------|---|--|-------|--------|
| Inhalt: | 1 | Subventionen von Staatsunternehmen | | _ 1 |

Subventionen von Staatsunternehmen

§ 1 (Subventionierung)

- (1) Staatliche Unternehmen, die keine Einnahmequellen haben, werden vollständig staatlich finanziert.
- (2) Ausnahme von Abs. 1 bilden staatliche Unternehmen, die teilweise zusätzliche Einnahmequellen haben. Diese werden lediglich von Steuerabgaben befreit.